



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2011

Heilbad Heiligenstadt, den 22.11.2011

Nr. 32

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 26. November 2011 anlässlich des Weihnachtsmarktes der Stadt Dingelstädt	... 199
Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Fretterode, Marth, Rohrberg, Rustenfelde mit der Gemeinde Schachtebich zur Bildung eines Regiebetriebs Bauhof	... 200
Zweckvereinbarung der Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Fretterode, Marth, Rohrberg, Rustenfelde und Schachtebich zur Bildung eines Regiebetriebes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden	... 200

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 26. November 2011 anlässlich des Weihnachtsmarktes der Stadt Dingelstädt**

Gemäß § 10 Abs. 4 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird widerruflich aus Anlass des Weihnachtsmarktes 2011 in Dingelstädt folgende befristete Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG erteilt:

1. Am Samstag, den 26. November 2011 dürfen in der Stadt Dingelstädt die Verkaufsstellen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Eichsfeld in Kraft.
3. Die Ausnahmegewilligung ist gebührenfrei.

### **Begründung**

Der Turnverein Dingelstädt e.V. beantragte mit Schreiben vom 15.11.2011 die Freigabe der Ladenöffnungszeiten am 26.11.2011 bis 24.00 Uhr aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Die Zuständigkeit des Landkreises Eichsfeld ergibt sich aus § 10 Abs. 4 ThürLadÖffG. Hier kann aus besonderem Anlass in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 ThürLadÖffG bewilligt werden.

Der Turnverein Dingelstädt e.V. wird vom 26. bis 27. November 2011 seinen alljährlichen Weihnachtsmarkt durchführen. Am Samstag, den 26. November 2011 wurde die Marktfestsetzung bis 24.00 Uhr beantragt. Das vorweihnachtliche Ambiente der Dingelstädter Innenstadt soll dazu genutzt werden, um die Besucher an den Marktständen zu erfreuen und die Möglichkeit bieten Einkäufe zu tätigen.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass große Menschenmengen an den zahlreichen Unterhaltungsattraktionen in Dingelstädt teilnehmen. Um analog der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes den Besuchern auch die Einkaufsmöglichkeiten in den Ladengeschäften zu ermöglichen und somit eine umfängliche Versorgung zu gewährleisten, wird die Ladenöffnung von 20.00 Uhr auf 24.00 Uhr verlängert.

Die Allgemeinverfügung greift nicht in Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie in bestehende arbeitsvertragliche, tarifrechtliche oder betriebsinterne Regelungen ein. Sie erlaubt lediglich den Arbeitgebern, ihre Verkaufsstellen am Samstag, den 26. November 2011 bis 24.00 Uhr geöffnet zu halten, ohne gleichzeitig die Arbeitnehmer zu verpflichten, in dieser Zeit dort zu arbeiten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, einzulegen.

gez. Dr. Henning  
Landrat

**Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Fretterode, Marth, Rohrberg, Rustenfelde mit der Gemeinde Schachtebich zur Bildung eines Regiebetriebs Bauhof**

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung zur Bildung eines Regiebetriebs Bauhof wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schachtebich und den Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Fretterode, Marth, Rohrberg und Rustenfelde wurde mit Bescheid vom 15.11.2011 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde Schachtebich und den Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Fretterode, Marth, Rohrberg und Rustenfelde geschlossene Zweckvereinbarung zur Bildung eines Regiebetriebs Bauhof wird gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.
2. Die Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Fretterode, Marth, Rohrberg und Rustenfelde übertragen dabei der Gemeinde Schachtebich nach Maßgabe der Bestimmungen der Zweckvereinbarung die Aufgaben und Befugnisse, einen Regiebetrieb Bauhof mit Wirkung zum 01.08.2011 zu betreiben und zu unterhalten.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung zur Betreibung eines Regiebetriebs Bauhof sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 15.11.2011

gez. Dr. Henning  
Landrat

**Zweckvereinbarung der Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Fretterode, Marth, Rohrberg, Rustenfelde und Schachtebich zur Bildung eines Regiebetriebes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden**

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung und Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) insbesondere der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 schließen die Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Fretterode, Marth, Rohrberg, Rustenfelde und Schachtebich, vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister, folgende Zweckvereinbarung ab.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1.) Die Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Fretterode, Marth, Rohrberg, Rustenfelde übertragen der Gemeinde Schachtebich zum 01.08.2011 die Aufgabe zur Bildung eines Regiebetriebes –Bauhof- in dem nachfolgende Aufgaben wahrgenommen werden.

2.) Typische Tätigkeiten in Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit im Detail)

2.1 Straßenunterhaltung

- Instandhaltung und Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Geh- und Radwegen
- Beschilderungs – und Markierungsarbeiten
- Straßenreinigung
- Kanal- und Straßeneinlaufkontrolle
- Winterdienst

2.2 Straßenbeleuchtung

- Planung, Installation, Kontrolle und Wartung

2.3 Grünunterhaltung

- Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Park – und Grünanlagen
- Sportplatzpflege
- Unterhaltung und Pflege der Kinderspielplätze
- Ortsreinigung (Papierkorbentleerung ect.)
- Pflege und Unterhaltung des gemeindlichen Friedhofes
- Dekoration und Blumenschmuck im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben

2.4 Bestattungswesen

- Bestattungen, Grabdienste, Neuanlage von Grabfeldern

2.5 Gebäudeunterhaltung

- Unterhaltungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an gemeindlichen Objekten

2.5 Gewässerunterhaltung

- Unterhaltung Wasserläufe 2. Ordnung
- Unterhaltung Vorfluter der Wasserläufe 2. Ordnung

2.7 KFZ- Werkstatt

- Wartung -, Pflege-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an gemeindlichen Fuhr -, Maschinen- und Gerätepark einschließlich Feuerwehr.

In Ausübung o.g. Aufgabenkomplexe nimmt der Regiebetrieb hoheitliche Aufgaben der Mitgliedsgemeinden wahr und ist nach §4 Abs. 5 KSTG kein Betrieb gewerblicher Art.

3.) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden stellen dazu jährlich einen Kontroll-, Pflege und Instandhaltungsplan auf. Darüber hinaus können auch kurzfristige Arbeitseinsätze durch die Bürgermeister angefordert werden. Die Aufgaben werden durch einen Bauhofsleiter koordiniert.

4.) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden machen die Planung für ihre Gemeinde bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr. In Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Schachtebich und des Bauhofleiters werden diese Planungen dann gemeinsam mit allen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden abgestimmt und koordiniert.

§ 2

Personalausstattung und Finanzierung

- 1.) Die Gemeinde Schachtebich stellt für die Durchführung der Aufgaben nach §1 die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die in den Gemeinden Marth und Burgwalde beschäftigten Gemeindearbeiter werden in den Regiebetrieb übernommen. Bei der Übernahme werden arbeitsvertragliche und tarifvertragliche Vereinbarungen eingehalten und berücksichtigt. Gegebenfalls sind für einen befristeten Zeitraum Ausnahmeregelungen erforderlich (Besitzstandswahrung). Die Verwaltungsangelegenheiten und die Personalführung werden vom Bürgermeister der Gemeinde Schachtebich bzw. dem von ihm Beauftragten (Bauhofleiter) übernommen.
- 2.) Die in der Zweckvereinbarung benannten Gemeinden erstatten der Gemeinde Schachtebich anteilig die Kosten des Regiebetriebes. Die Kämmerei richtet im Haushalt der Gemeinde Schachtebich eine separate Kostenstelle für den Regiebetrieb ein. In einer Benutzungs – und Entgeltordnung vereinbaren die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Stundenverrechnungssätze. Auf der Grundlage der ausgefüllten Arbeitsnachweise erfolgt dann die konkrete monatliche Abrechnung mit jeder Gemeinde differenziert nach Haushaltsstellen. Für nicht Objektkonkret zuordnungsfähige Arbeiten bzw. Kosten (Vorbereitung, Organisation, Krankheitsbedingte Ausfälle etc.) wird von den Gemeinden gegebenenfalls eine Umlage erhoben, mit der entstandene Fehlbeträge ausgeglichen werden können. Die Umlage wird jedes Jahr in Absprache mit den Bürgermeistern neu ermittelt und auf der Grundlage der Einsatzzeiten in den Gemeinden anteilig errechnet. Die Ermittlung und Zahlung der Umlage erfolgt spätestens nach Abrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils bis 31.03. des neuen Jahres.
- 3.) Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:
  - Bruttolohnkosten
  - Arbeitgeberanteil
  - Beiträge Zusatzvorsorgekasse, Unfallkasse etc.

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

- Sachausgaben Personal
  - Sachausgaben allgemein
  - Verbrauchskosten für Fahrzeuge
  - Reparaturkosten für Fahrzeuge
  - Kosten für Werkzeuge, Kleinmaterial, Kleingeräte
  - Abschreibungskosten Fahrzeuge
  - Miete, Betriebskosten Bauhof
- 4.) Die Planung des Haushaltes erfolgt in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Schachtebich in Verantwortung der Verwaltungsgemeinschaft. Am Jahresende entstandene Überschüsse oder Fehlbeträge werden durch die Gemeinde Schachtebich aufgefangen und von den beteiligten Gemeinden durch Umlage ausgeglichen. (§2 Pkt. 2)

§ 3

Kommunaltechnik, Finanzierung

- 1.) Die Gemeinden stellen ihre Kommunaltechnik entsprechend Inventarliste kostenlos zur Verfügung.
- 2.) Auf der Grundlage des Restbuchwertes wird durch die Kämmerei ein jährlicher Abschreibungswert ermittelt.
- 3.) Bei einer Auflösung des Bauhofes erhält jede Gemeinde die eingebrachte Kommunaltechnik zurück (soweit noch vorhanden). Über die gemeinschaftlich (umlagenbezogene) angeschaffte Technik erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sich gegenseitig bei der Planung der Arbeitsaufgaben zu unterstützen.

§ 5

Satzungs- und Verordnungsrecht

Durch diese Zweckvereinbarung wird der Gemeinde Schachtebich das Recht übertragen, zur Erfüllung der Aufgaben des Regiebetriebes die entsprechenden Satzungen und Verordnungen (Nutzungs- und Gebührenordnung) zu erlassen.

Diese Satzungen und Verordnungen gelten für das Gebiet der beteiligten Gemeinden.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres, schriftlich zu kündigen. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates der kündigenden Gemeinde Voraussetzung.
3. Bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Zweckvereinbarung hat die ausscheidende Gemeinde die Kosten weiter zu tragen. Die Gemeinde hat sich dann an den gesamten Auflösungskosten, anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres des Landesamtes für Statistik), zu beteiligen.

Von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Technik ist zum Restbuchwert zu erstatten. Ein Anspruch auf Herausgabe besteht.

4. Im Kündigungsfall werden die Bauhofsmitarbeiter, die von der jeweiligen Gemeinde eingebracht wurden, der Gemeinde wieder zurückgegeben. Für die weiteren arbeitsrechtlichen Belange ist die Gemeinde zuständig.

§ 7

Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung

1. Bei Aufhebung der Zweckvereinbarung (gleichlautende Beschlüsse der Vertragsgemeinden) hat eine vermögensrechtliche und arbeitsrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden. Diese erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschlussfassung der Gemeinderäte und bedarf der Schriftform.
2. Die Gemeinden verpflichten sich bei Auflösung des Bauhofes die gesamten Kosten, anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres des Landesamtes für Statistik), zu tragen.
3. Die eingebrachte Kommunaltechnik (soweit noch nicht ausgesondert) erhalten die Gemeinden zurück. Die gemeinschaftlich angeschaffte Technik und der Fuhrpark werden zum Verkauf angeboten oder können zum Zeitwert von den Gemeinden übernommen werden.

Die erzielten Einnahmen werden den Auflösungskosten entgegengesetzt.

§ 8

Beitritt weiterer Gemeinden zur Zweckvereinbarung

- 1.) Durch Beschlüsse der Gemeinderäte der aufzunehmenden Gemeinde und der Bauhof-Gemeinden können weitere Gemeinden der Zweckvereinbarung - Bauhof- beitreten. Gegenstand der Beschlüsse ist die entsprechend erweiterte Zweckvereinbarung.
- 2.) Für die Übernahme der Gemeindearbeiter gilt § 2 sinngemäß.
- 3.) Für die Übertragung der Kommunaltechnik auf den Bauhof gilt § 3 sinngemäß.

§ 9  
Änderungen, Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschluss der Gemeinderäte und bedürfen der Schriftform.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung ist nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig.

Sie tritt ab 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 09.12.2009 außer Kraft.

Hohengandern, den 01.08.2011

Gemeinde Bornhagen	- Siegel -	gez. Mario-Paul Apel
Gemeinde Burgwalde	- Siegel -	gez. Ludwig Arand
Gemeinde Fretterode	- Siegel -	gez. Barbara Wedekind
Gemeinde Marth	- Siegel -	gez. Günther Eccarius
Gemeinde Rohrberg	- Siegel -	gez. Stephan Hesse
Gemeinde Rustenfelde	- Siegel -	gez. Ulrich Hesse
Gemeinde Schachtebich	- Siegel -	gez. Johannes Bitter